

TEXTTEIL ( Forts. )

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :  
Es gilt die BauNVO v. 26. 11. 1968, in Kraft getreten am 1. 1. 1969.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 Abs. 1 BBauG )

2.1 Art der baulichen Nutzung  
( § 9 (1) 1a BBauG )

Kerngebiet ( MK ), ( § 7 BauNVO )  
Wohnungen, die gem. Abs. 3 nur aus-  
nahmsweise zugelassen sind, werden  
gem. § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein  
zugelassen.

2.2 Bauweise  
( § 9 (1) 1b BBauG )

geschlossen ( § 22 (3) BauNVO )

2.3 Stellung der baul. Anlagen  
( § 9 (1) 1b BBauG )

Der als Anlage beigelegte Lageplan  
im Maßstab 1:200 dient als Richt-  
linie.

2.4 Flächen für Garagen  
( § 9 (1) 1e BBauG )

Garagen dürfen nur als Tiefgaragen  
errichtet werden.

2.5 Verkehrsflächen  
( § 9 (1) 3 BBauG )

Die Aufteilung der Verkehrsflächen  
ist unverbindlich.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 111 LBO )

3.1 Dachneigung

Die Flachdächer sind als gefällelose  
oder bis zu 3 % geneigte Dächer aus-  
zuführen.

3.2 Dachdeckung

Die Flachdächer sind mit Kies-  
schüttung, bewachsen oder als  
Terrassen auszuführen.  
Sichtbar bleibende Papp- bzw. Blech-  
abdeckungen sind nicht gestattet.

3.3 Einfriedigung

Einfriedigungen sind nicht gestattet.

3.4 Stromversorgung

Sämtliche Stark - und Schwachstrom-  
leitungen im Bereich des Bebauungs-  
plans sind zu verkabeln.

3.5 Fußgängerzone

Im Bereich der vorgesehenen 1 - gesch.  
Bauweise, zwischen dem Fußweg auf der  
Ostseite und der Bushaltestelle an der  
Bahnhofstraße, ist eine durchgehende  
Fußgängerzone im Erdgeschoß ( auf  
Terrain - Höhe ) freizuhalten.